

Rückforderungen - Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld

Der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von € 6,06/Tag wird als Kredit gewährt und muss bei Erreichen einer gewissen Einkommenshöhe (entweder durch den getrennt lebenden Elternteil oder den beziehenden Elternteil selbst) an das Finanzamt zurückbezahlt werden. Die Verpflichtung besteht bis zum 15. Lebensjahr des Kindes.

Erstmals wurden heuer für die Jahre 2002 und 2003 Rückforderungsbescheide für den Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld an Betroffene versendet.

Zahlreiche Beschwerden in der AK-Wien betrafen die niedrigen Zuverdienstgrenzen aus 2002 und 2003, die sehr rasch überschritten wurde, aber auch die Tatsache, dass viele getrennt lebende Väter nicht über den Bezug des Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld durch die Kindesmutter informiert wurden, da ja in diesem Fall für sie die Rückzahlungsverpflichtung besteht.

Im Rahmen eines runden Tisches wurden folgende Änderungen vereinbart:

1. Die Einkommensgrenzen für die Rückzahlung („Abgabengrenzen“) sollen durch eine gesetzliche Änderung rückwirkend ab 2002 auf das heutige Niveau (2008) angehoben werden, wodurch es zu einer Reduktion der Rückzahlungsfälle kommt.
2. Der Beobachtungszeitraum betreffend das Überschreiten der Einkommensgrenzen soll von derzeit 15 Jahren auf sieben Jahre verkürzt werden. Das bedeutet, dass das Überschreiten der Einkommensgrenzen nicht mehr 15 Jahre, sondern nur mehr sieben Jahre geprüft wird.
3. Im Zuge einer umfassenderen Novelle des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, die mit 1.1.2010 in Kraft treten soll, ist geplant auch für die Rückzahlung des Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld das One-Stop-Shop-Prinzip zu verwirklichen. Das bedeutet, dass Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld dann an die auszahlenden Stellen (Krankenversicherungsträger) zurückzuzahlen sind.
4. Die Antragsformulare für neue Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld und die Informationsblätter werden überarbeitet. Bei getrennt lebenden Eltern wird die Information an den Rückzahlungsverpflichteten in Hinkunft mit Rückschein (RSB-Brief) versandt werden.

Es wurden jedoch bereits Bescheide mit der alten Gesetzeslage versandt. **Berufungen** gegen diese Bescheide **werden empfohlen**, wenn

- bereits eine Rückforderung stattgefunden hat,
- das Einkommen des betreffenden Jahres falsch angegeben wurde oder
- der zur Rückzahlung herangezogene Vater nicht vom Antrag auf den Zuschuss

unterrichtet wurde.

Ein Musterschreiben für eine Berufung liegt dieser Info bei. Auf www.gmtn-frauen.at und www.gmtn.at steht das Dokument zum Downloaden und Ausfüllen ebenfalls bereit.

Erfolg bei Rückforderungen des Kinderbetreuungsgeldes

Seit Einführung des Kinderbetreuungsgeldes im Jahre 2002 gibt es immer wieder Probleme mit der Berechnung der **Zuverdienstgrenze**. Die Berechnung – gilt für das Kinderbetreuungsgeld und den Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld - ist sehr kompliziert und für die Betroffenen nicht nachvollziehbar.

Viele Rückforderungen werden auch dann ausgestellt, wenn nicht das ganze Jahr Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde. In diesem Fall wird das Einkommen hochgerechnet und danach festgestellt, dass Kinderbetreuungsgeld „unberechtigt“ bezogen wurde, obwohl das tatsächlich gar nicht der Fall war. Leider erlaubt das Gesetz diese Vorgangsweise.

Erfreulicherweise hat nun der Oberste Gerichtshof die **Zuverdienstgrenze** für verfassungswidrig eingestuft und beim Verfassungsgerichtshof deren Aufhebung beantragt.

Da zu erwarten ist, dass in nächster Zeit laufend Rückforderungsbescheide für das Kinderbetreuungsgeld sowie den Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld ergehen werden, **empfehlen wir, auf jeden Fall innerhalb von vier Wochen ab Zustelldatum Einspruch beim zuständigen Gericht (dieses muss am Bescheid in der Rechtsbelehrung angeführt sein) zu erheben**. Nur so besteht die Möglichkeit, dass diese im Falle eines positiven Urteiles des Verfassungsgerichtshofes aufgehoben werden könnten.

Die Frauenabteilung der Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung sowie die GMTN-Landessekretariate stehen dir für deine Fragen gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.

Infos von Frauen für Frauen

Die Landesfrauenvorstände unserer Bundesländer sind gut funktionierende Netzwerke von engagierten Betriebsrätinnen, die mit ihren Erfahrungen und ihrem Wissen neuen Kolleginnen gerne zur Verfügung stehen. Seit einiger Zeit erstellen die Landesfrauenvorstände Publikationen von Frauen für Frauen. **Auf unserer Website stehen wieder viele aktuelle Ausgaben zum Downloaden und Ausdrucken zur Verfügung.**



Hier der Link zur Sammlung der Publikationen der Landesfrauenvorstände:

http://www.gmtn.at/servlet/ContentServer?pagename=GMT/Page/GMT_Index&n=GMT_10.a&cid=1176452242253